

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 33

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Sittlich-religiöse Erziehung.

Wie Schule und Haus, so gebricht es auch Kirche und Haus an inniger Verbindung und stets aktiver Wechselwirkung. Der hemmende Arm der Familie ist auch hier länger, als der fördernde Arm der Kirche. Auch jener langt weiter und zumeist hemmend in die Kirche hinein, als dieser fördernd in das Haus und in das Leben hinein zu langen vermag. Die Erziehung im Allgemeinen leidet schwer unter diesen beklagenswerthen Verhältnissen, und wenn es mit den Mädchen in Sachen der sittlich-religiösen Erziehung noch besser steht, als mit den Knaben, so rührt dieß daher, weil die weibliche Welt nicht nur kirchlicher, sondern in der Regel sittlicher und jedenfalls religiöser ist, als die männliche.

Soll aber überhaupt von einem merkbaren Einflusse der Kirche auf die Erziehung die Rede werden, so müssen vor Allem Schule und Kirche in übereinstimmende Verbindung treten und in freundlicher Gemeinsamkeit an ihrem Werke arbeiten. Da darf nicht Frage sein: Wer ist über-, wer untergeordnet? Wer ist befehlende Mutter, wer gehorchende Tochter? Nicht Frage sein: Wer glaubt mehr und denkt weniger? Oder: Wer denkt mehr und glaubt weniger? Da gilt nur in selbstverleugnender Hingebung und Treue zu dienen — zu dienen dem einen und einzigen Geiste der Wahrheit, der Liebe, des Erbarmens. Da gilt's nur als treue Jünger dessen erfunden zu werden, der allein Herr ist und der da selig machet — Christus.

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Reglement über die Organisation des Progymnasiums zu Thun. (Schluß.)

§ 36. Das Lehrerkollegium wird zusammenberufen und präsidiert durch den Direktor der Anstalt, der in der Regel aus dem Kreise der Lehrer auf den Vorschlag der Kommission des Progymnasiums durch die Erziehungsdirektion auf die Dauer von 4 Jahren erwählt wird. Dem Direktor liegt überdieß die Sorge für den ungestörten Gang des Unterrichts in der ganzen Anstalt, die Aufrechthaltung des guten Vernehmens unter den Lehrern, die Aufsicht über die Handhabung der Disziplin durch die Lehrer und die obere Leitung derselben ab. In letzterer Beziehung ist er verpflichtet, den andern Lehrern kräftig an die Hand zu gehen, von sich aus die in besondern Fällen nöthigen

Weisungen zu ertheilen, Vorkehrungen zu treffen und Strafen zu verfügen, und wichtigere Vorfällenheiten in erster Linie vor das Lehrerkollegium und wenn nöthig auch vor die Schulkommission zur Behandlung und zum Entscheid zu bringen.

Er wohnt den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei, so oft nicht Gegenstände, welche seine Person betreffen, in Behandlung kommen, und bezieht für seine Direktorialbemühungen eine Besoldungszulage von jährlich 200 Fr.

Im Besondern kommt demselben noch zu:

- 1) in erster Linie den Stundenplan zu entwerfen;
- 2) die Austheilung der Schulzeugnisse anzuordnen;
- 3) die öffentlichen Prüfungen zu leiten;
- 4) die Vermittlung zwischen der Schule und den Eltern zu pflegen;
- 5) den Schulabwart zu beaufsichtigen.

§ 37. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Progymnasiums ist nach § 16 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens einer Kommission des Progymnasiums übertragen, welche aus 7 Mitgliedern besteht, von welchen drei durch die Erziehungsdirektion, 3 durch den Gemeinderath erwählt werden. Ueberdies wird der Präsident der Kommission nach Vorschrift des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens (§ 16) durch die Erziehungsdirektion gewählt. Dagegen wählt sich die Behörde aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, welcher gleichzeitig Kassier ist, das Protokoll und die Korrespondenz zu führen, die Schulgelder und andere Geldbeiträge zu beziehen, alle Ausgaben zu entrichten, jährlich zu Händen der Kommission und der Erziehungsdirektion Rechnung abzulegen hat, und für die gewöhnlichen Arbeiten eine Entschädigung von jährlich 150 Fr. bezieht. Derselbe hat eine Bürgschaft von 3000 Fr. zu leisten.

Im Besondern liegt der Kommission ob:

- 1) die Oberaufsicht über die Anstalt, die Lehrer und die Schüler zu führen;
- 2) über den Gang der Anstalt dem Gemeinderath und der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten, die Jahresrechnung erstinstanzlich zu genehmigen und dieselbe dem Gemeinderathe zur Einsicht und Prüfung und der Erziehungsdirektion zur endlichen Passation vorzulegen.
- 3) die Anschaffung der nöthigen Lehrmittel und Apparate zum Gemeingebrauch in der Schule zu beschließen;
- 4) Eltern, deren Kinder die Schule unfleißig besuchen, zur Verantwortung zu ziehen, und über allfällige Ausschließung aus der Anstalt entscheidende Beschlüsse zu fassen;

- 5) Unterrichts- und Stundenpläne zu genehmigen, die öffentlichen Prüfungen und das Schulfest anzuordnen und denselben beizumohnen, über die Aufnahme und Beförderung der Schüler in streitigen Fällen zu entscheiden und die Promotionsgeschenke und Stipendien nach eingeholtem Gutachten des Lehrerkollegiums zu bestimmen;
- 6) die Unterrichtsstunden zu besuchen und endlich über die allseitige Befolgung aller gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu wachen.

§ 38. Durch Vermittlung des Sekundarschulinspektors steht die Kommission des Progymnasiums unter der Erziehungsdirektion, welche die Oberleitung führt, in allen wichtigeren Fällen Weisungen zu ertheilen und alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Anordnungen, Verfügungen und Verwaltungsmaßregeln zu treffen hat.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

1. Außer den in diesem Reglemente aufgestellten, auf unsere besondern Verhältnisse bezogenen, aber im Einklang mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stehenden Bestimmungen gelten auch für unsere Anstalt alle speziellern Ausführungen derselben, wie sie im Gesetz und Reglement über die Sekundarschulen und im Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden enthalten sind.
2. Dem eigenthümlichen Schulfond des reorganisirten Progymnasiums, der nach § 13 des Sekundarschulgesetzes gebildet und geöffnnet werden soll (siehe auch § 26 oben), fällt, nach Ablegung der Schlußrechnung über die jetzt bestehende Anstalt, der allfällig sich erzeigende Aktiv-Saldo zu.

— Seminar zu Münchenbuchsee. Die hochwichtige Frage der Reorganisation dieser Anstalt, seit Langem vielfach und ernsthaft debattirt, ist gegenwärtig so weit gediehen, daß ihre baldige befriedigende Lösung gesichert ist.

Der sicherste Weg dazu — soll anders die Reorganisation auf einer neuen Grundlage angelegt, den Erfahrungen gerecht und den Bedürfnissen unseres gehobenen Schulwesens entsprechend durchgeführt werden — wird wohl unbestritten derjenige einer Revision des bisherigen mangelhaften Seminargesetzes sein. Das neue Seminargesetz liegt im Entwurfe ausgearbeitet vor der Behörde; es wird nächstens der Vorsteherschaft der Schulsynode, resp. den Kreissynoden zur Begutachtung mitgetheilt werden, und die Verathung desselben im Großen Rathe im Laufe des nächsten Winters stattfinden können.

Bei dieser Aussicht auf eine beförderliche Revision des Gesetzes hat — wie wir vernehmen — die Erziehungsdirektion gefunden, es sei angemessener,

die Stellen eines Seminardirectors und der übrigen Anstalts-Lehrer, deren Amtsbauer abgelaufen, vorläufig nicht auszuschreiben, sondern dieses erst dann zu thun, wenn das neue Seminargesetz in Kraft treten kann.

Eine von aller Agitation wegen Personen unberührte und ungetrübte Berathung des Gesetzes liegt unverkennbar im Interesse einer gründlichen Reform der Anstalt, wie in demjenigen des Lehrerstandes selbst, und kann gewiß von jedem aufrichtigen Freund unseres Schulwesens nur gewünscht werden. Erst die Sache, dann die Personen.

Um eine ruhige, ungestörte Berathung des Seminargesetzes zu ermöglichen, hat der Regierungsrath in jüngster Zeit beschlossen, den dermaligen Bestand des Seminars in Münchenbuchsee bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes fortbauern zu lassen, womit zugleich die Verschiebung der Ausschreibung der Stellen an der Anstalt erkannt worden ist.

— Polytechnikum. Als Lehrer an der Vorschule sind vom Schulrath vorgeschlagen und vom Bundesrath ernannt worden: Joh. Drell aus dem Kanton Zürich, für Mathematik (deutsch); G. Stöcker aus dem Kanton Zürich, für Mathematik (in französischer Sprache); Fr. Herrmann aus Hessen, für technisches Zeichnen; K. Keller von Zürich, deutsche Sprache (für die italienischen und französischen Zöglinge); Challemel-Lacour, französische Sprache (für die italienischen und deutschen Zöglinge); K. Pestalozzi von Zürich, für praktische Geometrie; Herr Mousson von Zürich, für Physik.

Anzeigen.

Offene Stelle.

Es wird ein guter Hauslehrer gesucht, der die betreffende Stelle längere Zeit versehen könnte.

Anmeldungen sind an das Bureau dieses Blattes zu richten.

Schulausschreibungen.

Schulort.	Schulart.	R.-Zahl.	Bezahlung.	Prüfungszeit.
Hofstetten	Gemischte	circa 60	Fr. 147. 86 baar u.	Montag, 15. August.
Siselen	Oberschule	" 56	" 550. —	Mittwoch, 24. August.
Reiben	Gemischte	" 50	" 300. — u.	Montag, 12. Sept.
Wangenried	dito	" 75	" 418. —	Montag, 29. August.